

Änderung der Abwassersatzung der Stadt Bühl (Anlage 1)

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 39 Gebührensschuldner</p>	<p>§ 39 Gebührensschuldner</p>
<p>(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. (1) und (2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.</p>	<p>(1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. (1) und (2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.</p> <p>Neben dem Gebührensschuldner nach Satz 1 und 2 kann auch der aufgrund eines Miet-, Pacht- o.ä. Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks berechnigte Nutzer nach den §§ 40 bis 42 zur Abwassergebühr herangezogen werden.</p> <p>Satz 4 gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gezahlt hat.</p>
<p>§ 42 Absetzungen</p>	<p>§ 42 Absetzungen</p>
<p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen.</p>	<p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler, nicht zugelassen sind Zapfhahnzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen.</p>

<p>(5) Sofern Wasser i.S.d. § 40 wieder unverschmutzt in die Kanalisation eingeleitet wird, kann auf Antrag die Abwassergebühr beim Einleiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in die Regenwasserkanalisation (im Trennsystem) auf 10 % 2. in die Mischwasserkanalisation auf 50 % des jeweils geltenden Gebührensatzes nach § 43 reduziert werden. 	<p>(5) Sofern Wasser i.S.d. § 40 wieder unverschmutzt in die Kanalisation eingeleitet wird, kann auf Antrag die Abwassergebühr beim Einleiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in die Regenwasserkanalisation (im Trennsystem) auf 10 % 2. in die Mischwasserkanalisation auf 50 % des jeweils geltenden Gebührensatzes nach § 43 reduziert werden.
<p style="text-align: center;">§ 43 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,20 €</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,26 €</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. (3)) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,20 €</p> <p>(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,35 €</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,38 €</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. (3)) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,35 €</p> <p>(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt festgesetzt.</p>